

Satzung

des Tennisclub Wurmberg-Neubärental

Grundlage der Satzung ist das "Satzungsmodell für einen Tennisverein" des WLSB.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1979 gegründet und in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Maulbronn** am **3.7.1979** unter **VR 229** eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen **TC Wurmberg-Neubärental e.V.**
- (3) Sitz des Vereins ist **Wurmberg**
- (4) Die Vereinsfarben sind **blau-weiss**

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Als in Ausbildung befindliche Mitglieder gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in schulischer Ausbildung sind oder einem Studium nachgehen. Das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Studiums ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.
Ungeachtet eines Ausbildungsverhältnisses bzw. Studiums gelten als nicht mehr in Ausbildung befindliche Mitglieder diejenigen Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (7) Die Mitglieder anerkennen Anordnung und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnung befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Arbeitsstunden.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren, Arbeitsstunden

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
- (7) Laufende periodische Zahlungen, wie Beiträge und Arbeitsstunden, sowie die Aufnahmegebühr und der Baustein werden über das Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, haben für den Mehraufwand beim Zahlungseinzug eine Bearbeitungspauschale in Höhe von DM 5,00 zu entrichten. Nicht unter das Lastschriftverfahren fallen Sonderzahlungen (z.B. Umlagen).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtung trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist.
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
 - (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 - (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Versäumt das Mitglied die Rechtsmittelfrist, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
 - (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und Vereins
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu DM 1.000,--
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wurmberg oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, einberufen.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Schatzmeisters
 5. Berichte aus den Abteilungen
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Satzungsänderungen
 8. Wahl der Organe
 9. Behandlung von Anträgen
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13.2.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (10) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren. Die Inkraftsetzung neuer Beschlüsse kann auch für das laufende Geschäftsjahr erfolgen. Die Beschlussfassung über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist vom vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur im Innenverhältnis zu beachten.

- (11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- > 1. Vorsitzender
 - > 2. Vorsitzender
 - > Schatzmeister
 - > Schriftführer
 - > Sportwart
 - > Breitensportwart
 - > 2. Sportwart (stellvertretend für Sportwart und Breitensportwart)
 - > Jugendwart
 - > 2. Jugendwart (stellvertretender Jugendwart)
 - > Koordinator Bewirtung
 - > Koordinator Haus und Anlage
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
In einem Wahljahr werden gewählt: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, 2. Sportwart, Koordinator Haus und Anlage.
Im folgenden Wahljahr werden gewählt: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Breitensportwart, 2. Jugendwart, Koordinator Bewirtung.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsbefugt. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
- (5) Außerplanmäßige Ausgaben werden in der Vorstandschaft beschlossen.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeiten müssen geregelt sein.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Mitglieder an die Stelle des Vorsitzenden tritt.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Wahl des Schatzmeisters.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Gebührenordnung

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an die Gemeinde Wumberg zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Wumberg, den 30.11.2017

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

